

EINGEGANGEN 23. Juli 2010

Oeffentliche Urkunde

**Urabstimmung**  
des  
**Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon**  
Verein mit Sitz in Zürich

betr. der

**Leistung von Notfalldienst**

Auf Ersuchen des

**Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon**, nicht im Handelsregister eingetragener Verein mit Sitz in Zürich, Freiestrasse 138, 8032 Zürich 7,

hat sich die unterzeichnete öffentliche Urkundsperson heute an die Freiestrasse 138, 8032 Zürich 7 begeben. Dort fand die Urabstimmung des Ärzteverbandes der Bezirke Zürich und Dietikon betr. der Leistung von Notfalldienst durch die Mitglieder des genannten Ärzteverbandes statt. Betreffend diese Urabstimmung erstellt die öffentli-

che Urkundsperson des Notariates Hottingen-Zürich zuhanden des Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon diese Feststellungsurkunde.

Leiter der Auszählung dieser Urabstimmung war

Herr lic. iur. , M.B.L.-HSG, Mediator SDM **Jürg Gasche**, geb. 17. August 1953, von Oekingen SO, Rechtsanwalt, geschäftsansässig Strassburgstrasse 10, 8004 Zürich, wohnhaft Brauerstrasse 75, 8004 Zürich,

Als Stimmzähler nahmen teil:

1. Herr Jürg Gasche-Bühler
2. Herr Sergio Calabresi
3. Herr Andreas Widmer
4. Frau G. Bieri
5. Herr D. Bieri
6. ~~Frau~~ <sup>Herr</sup> Andrea Ferretti
7. Frau Graziella Caroli
8. Frau Marie-Louise Bumbacher „Auszählung Spezialfälle“
9. Herr Beat de Roche

Nach erfolgter Auszählung erklärt der Leiter der Auszählung dieser Urabstimmung, Herr lic. iur. , M.B.L.-HSG, Mediator SDM Jürg Gasche, und Frau Marie-Louise Bumbacher, dass der

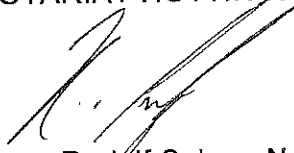
**Antrag des Vereinsvorstandes des Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon betr. „Grundsätzen des Notfalldienstes“, Text siehe das dieser Urkunde beigeheftete Abstimmungs-Formular, mit 485 Ja-Stimmen gegen 113 Nein-Stimmen bei 11 leeren Stimmzetteln und 1 ungültigem Stimmzettel angenommen worden ist.**

Der Abstimmungsleiter erklärt, dass das Abstimmungsmaterial (Couverts, Stimmzettel, Auszählungsprozedere und Listen etc). durch den Ärzteverband der Bezirke Zürich und Dietikon, Verein mit Sitz in Zürich, Freiestrasse 138, 8032 Zürich 7, aufbewahrt werde.

Zürich, den 22. Juli 2010



NOTARIAT HOTTINGEN-ZÜRICH

  
Hans-Rudolf Sulzer, Notar

**ZüriMed**  
**Freiestrasse 138**  
**8032 Zürich**

Urabstimmung

Vorbemerkung

**Von Gesetzes wegen besteht die ärztliche Pflicht, Notfalldienst zu leisten.**

*Sie obliegt den frei praktizierenden Inhaberinnen und Inhabern von Praxisbewilligungen. Die Ärzteschaft organisiert seit Jahrzehnten diesen Notfalldienst. Im Rahmen des Gesetzes kann sie ihre Notfalldienst-Organisations-Autonomie ausschöpfen. Im Hinblick auf die Neuorganisation des Notfalldienstes (Änderung des bisherigen Notfalldienstreglements) hat sich der Vorstand von ZüriMed mit einem Teil der Opposition (repräsentiert durch Rolf Solèr und Felix Huber von mediX sowie James Koch von der Permanence) geeinigt, den Mitgliedern von ZüriMed die folgende Urabstimmungsfrage zu unterbreiten.*

**Stimmen Sie den folgenden Grundsätzen des Notfalldienstes zu?**

*Notfalldienstpflichtige können den Dienst persönlich leisten oder ihn über die Dienstbörse (z. Zt. docbox®) ganz oder teilweise delegieren.*

*Gruppendispensationen (BelegärztInnen, FachärztInnen ohne Notfalldienstorganisation) werden im bisherigen Rahmen weitergeführt, ebenso bleiben Einzeldispensationen möglich.*

*Wer den Notfalldienst ganz oder teilweise nicht persönlich leistet, bezahlt eine angemessene Ersatzabgabe.*

*Die Höhe der Ersatzabgabe und die Bedingungen für eine Befreiung werden von den Mitgliedern von ZüriMed jährlich festgelegt.*

Bitte schreiben Sie Ihre Antwort ins Kästchen (Ja oder Nein) und retournieren Sie den Stimmzettel mit dem beiliegendem Abstimmungscover.

Retournieren Sie den Stimmzettel mit dem beiliegenden **Abstimmungscover** (A-Post), eintreffend bis spätestens **21. Juli 2010**. Nach diesem Datum eintreffende Stimmzettel können nicht mehr berücksichtigt werden.

Aufgrund der **Absender** auf den eintreffenden Couverts wird vor deren Öffnung verifiziert, ob die Post von einem oder einer Stimmberechtigten stammt. Ausschliesslich die von Stimmberechtigten eingesandten Couverts werden am 22. Juli 2010 unter notarieller Aufsicht geöffnet, und die Stimmzettel werden sofort von den Couverts getrennt. Das Stimmgeheimnis ist gewahrt. Die Stimmzettel werden nach Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen ausgezählt. Unleserliche Stimmzettel und solche, die andere Inhalte als die Abstimmungsfrage und deren Beantwortung enthalten, sind ungültig.

**Kurzerläuterung auf der Rückseite**

## **Hintergrundinformationen zur Urabstimmungsvorlage (Notfalldienst, basierend auf der gesetzlichen Notfalldienstpflicht)**

---

### **1. Erfüllung der Notfalldienstpflicht**

Die Notfalldienstpflicht erfüllt, wer

- den allgemeinen oder einen anerkannten fachärztlichen Notfalldienst persönlich leistet, wobei die Dienstleistung von angestellten Ärztinnen und Ärzten dem Arbeitgeber und Praxisinhaber zugerechnet wird;
- als Belegärztin oder Belegarzt nachweislich einen dem allgemeinen Notfalldienst gleichwertigen Dienst an einem Spital leistet. Dies gilt analog für angestellte Spitalärztinnen und -ärzte mit Praxisbewilligung.

### **2. Ersatzabgabe bei Abmeldung vom Notfalldienst, Dispensation vom Notfalldienst oder Abgabe von Notfalldienst**

#### Grundsatz der Freiwilligkeit der Notfalldienst-Leistung

**Der ärztliche Notfalldienst muss weiterhin gewährleistet bleiben.** Die nachstehend skizzierte Möglichkeit, sich generell vom Notfalldienst abzumelden, kann nur dann eingeführt werden, wenn es möglich ist, den Notfalldienst für die Patientinnen und Patienten aufrechtzuerhalten. Die grundsätzliche Freiwilligkeit kann eingeschränkt werden, wenn die Aufrechterhaltung des Notfalldienstes nicht anders zu gewährleisten ist.

#### Abmeldung vom Notfalldienst statt Dispensation

Das bisherige, seit Jahrzehnten angewendete Dispensationsmodell wird ersetzt durch die Möglichkeit, zu Beginn der Einteilungsrunde für die nächste Dienstperiode sein Pensum und die Art des Notfalldienstes (z. B. ohne Hausbesuche) selber festzulegen – und dafür die ganze oder eine anteilige Ersatzabgabe zu bezahlen, wenn das Pensum unter dem durchschnittlichen Soll liegt oder gar 0 beträgt.

#### Dispensation im Notfalldienst

Die Dispensation bleibt in besonderen Fällen, z. B. bei lange dauernder Erkrankung während einer Dienstperiode, möglich.

#### Abgabe / Abtausch von Notfalldiensten

Wer zum Notfalldienst eingeteilt ist, weil er/sie ein Pensum übernommen hat, kann wie bisher einzelne Notfalldienste über die doebox<sup>®</sup> an Kolleginnen und Kollegen abgeben. Notfalldienste, die von niemandem abgenommen werden, sind gemäss ursprünglicher Einteilung persönlich zu leisten.

### **3. Anreizsystem**

Die Freiwilligkeit der Notfalldienst-Leistung wird durch ein Anreizsystem ergänzt, bei dem einerseits Notfalldienste unterschiedlich gewichtet werden (Wochenende, Feiertage; Hausbesuche, etc.) und für vermehrt geleistete Dienste eine Entschädigung aus dem Notfalldienst-Fonds entrichtet werden kann.

### **4. Höhe der Ersatzabgabe**

Die Höhe der Ersatzabgabe wird aufgrund des für den Notfalldienst ausgewiesenen Finanzierungsbedarfs von den Mitgliedern von ZüriMed festgelegt. Dabei sind zu berücksichtigen: Die Kosten für Infrastruktur, Organisation, Triage und Vermittlung, Weiterbildung, Erstattung unbezahlter Arztrechnungen, Anreizsystem.